

Einlagensicherung

bei der Steyler Bank

- Kurzinformationen



Liebe Freunde der Steyler Ethik Bank,

Sicherheit wird bei uns seit unserer Gründung im Jahre 1964 groß geschrieben. Um Ihr Geld optimal gegen alle Risiken abzusichern, haben wir eine seit über 50 Jahren bewährte Anlagestrategie der Sicherheit entwickelt.

Zusätzlich sind wir selbstverständlich Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken. Das bedeutet, dass Ihr bei uns angelegtes Geld umfassend geschützt ist.

Durch den Einlagensicherungsfonds sind die Einlagen eines jeden Kunden der Steyler Bank derzeit bis zur Höhe von 20% des (für die Einlagensicherung maßgeblichen) haftenden Eigenkapitals der Steyler Bank GmbH geschützt.

**Diese Sicherungsgrenze je Kunde beträgt aktuell 4.081.000 Euro.
(Stand 31.12.2017)**

Das heißt für Sie: Alle Ihre Sicht-, Termin- und Spareinlagen sowie die auf den Namen lautenden Sparbriefe bei der Steyler Bank sind insgesamt bis zu dieser Summe geschützt. Ein optimaler Schutz für Ihr gutes Geld.

Wir informieren Sie auf den nächsten Seiten über die umfangreichen Sicherungsmaßnahmen des Einlagensicherungsfonds. Dabei zitieren wir abschließliche aus der Informationsschrift "Einlagensicherung der privaten Banken" des Bundesverbandes deutscher Banken.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre



Norbert Wolf Jürgen Knieps
Geschäftsführer Steyler Bank GmbH



Steyler Bank GmbH
Arnold-Janssen-Str. 22
D-53757 Sankt Augustin
Telefon: 02241 / 120 50
Telefax: 02241 / 120 51 23
E-Mail: info@steyler-bank.de
Internet: www.steyler-bank.de

1 Umfang des Einlagenschutzes

“Durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken sind die Guthaben jedes einzelnen Kunden bei den privaten Banken derzeit bis zur Höhe von 30 % des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank zum Zeitpunkt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses voll gesichert¹. Diese Sicherungsgrenze beträgt ab dem 1. Januar 2015 zunächst 20 %, ab dem 1. Januar 2020 dann 15 %, und zum 1. Januar 2025 verringert sie sich auf 8,75 %.

Der Schutz des Einlagensicherungsfonds umfasst alle „Nichtbankeneinlagen“, also die Guthaben von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen und öffentlichen Stellen. Bei den geschützten Einlagen handelt es sich im Wesentlichen um Sicht-, Termin- und Spareinlagen und auf den Namen lautende Sparbriefe. Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate, werden dagegen nicht geschützt.

2 Volle Sicherheit für das breite Publikum

Für fast alle Einleger bedeutet dieses Einlagensicherungskonzept praktisch die volle Sicherung sämtlicher Guthaben bei den privaten Banken. Selbst bei kleinen Banken mit einem Eigenkapital von 5 Mio. Euro werden bereits Beträge bis zu 1,5 Mio. Euro pro Einleger voll geschützt. In der Regel ist der gesicherte Betrag jedoch erheblich höher. Auf Anfrage gibt der Bundesverband deutscher Banken allen Interessierten die jeweils aktuelle Sicherungsgrenze einer Mitgliedsbank bekannt, die Grenze kann auch auf den Internet-Seiten des Bundesverbandes unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Auch für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass eine Bank aus dem Einlagensicherungsfonds ausscheiden sollte, ist vorgesorgt. Die Einleger werden hierüber so rechtzeitig informiert, dass sie noch während des Bestehens des Einlagenschutzes ihre Dispositionen treffen können. Im Übrigen sind die Einlagen bis zur nächsten Fälligkeit, also möglicherweise weit über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus, gesichert.

3 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Mittel des Einlagensicherungsfonds werden von den angeschlossenen Banken freiwillig aufgebracht. Der Gesetzgeber hat die Einlagensicherung bereits im Jahre 1976 bei der seinerzeitigen Novellierung des Kreditwesengesetzes (KWG) anerkannt und damit eine wichtige Voraussetzung für die Effizienz des Einlagensicherungsfonds geschaffen.

¹ Abweichend hiervon beträgt die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Institute bis zum Ende des 3. vollen Kalenderjahres ihrer Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds grundsätzlich nur 250.000 €

Das Vertrauen des Gesetzgebers in die Wirksamkeit der Einlagensicherung kommt auch darin zum Ausdruck, dass nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Mündelgeld im Rahmen der jeweils geltenden Sicherungsgrenze bei Kreditinstituten angelegt werden darf, die am Einlagensicherungsfonds mitwirken.

4 Einlagensicherung stärkt Wettbewerb

Der Einlagensicherungsfonds verleiht jeder Bank hinsichtlich der Sicherheit der Einlagen eine ihrer jeweiligen Größenordnung angemessene und allen anderen Instituten vergleichbare Stellung im Wettbewerb. Damit trägt der Einlagensicherungsfonds über die unmittelbare Sicherung der Einlagen hinaus wesentlich zur Erhaltung und Stärkung einer vielfältigen und ausgeglichenen Wettbewerbsstruktur in der deutschen Kreditwirtschaft bei. Er stellt so zugleich einen wichtigen gesamtwirtschaftlichen Stabilisierungsfaktor dar. Der für die Funktion der Marktwirtschaft notwendige Ausleseprozeß bleibt dennoch voll erhalten. Der Einlagensicherungsfonds schützt zwar die Kunden einer Bank nicht jedoch deren Eigentümer, die nach wie vor das volle Unternehmer- und Insolvenzrisiko tragen.

5 Subsidiarität des Einlagensicherungsfonds

Neben dem Einlagensicherungsfonds existiert seit 1998 die "Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH" (EdB) als gesetzliches Einlagensicherungssystem. Die EdB nimmt die Aufgaben der im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vorgesehenen Entschädigungseinrichtung für den Bereich der privaten Banken und Bausparkassen wahr. Die Sicherungsgrenze der EdB beträgt 100.000 Euro pro Einleger. Der Einlagensicherungsfonds schützt nur Einlagen und Einleger, wenn und soweit diese nicht bereits durch die EdB entschädigt werden.

Bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, die am Einlagensicherungsfonds mitwirken und ihrer gesetzlichen Heimatlandeinlagensicherung zugewiesen sind, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben nicht vom Schutzzumfang der Heimatlandeinlagensicherung geschützt werden. Das heißt, der Einlagensicherungsfonds ersetzt im Anschluss an die Heimatlandeinlagensicherung die Einlagen bis zur jeweils maßgeblichen Sicherungsgrenze der Bank."

Quelle: Einlagensicherung der privaten Banken
Herausgeber: Bundesverband deutscher Banken e.V.
Postfach 040307 10062 Berlin
Telefon (030) 16 63-0
Telefax (030) 16 63-13 99
Berlin, September 2010